

**Bekanntmachung des Amtes Usedom Süd
über die Satzung zur
1. Änderung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen
für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Loddin**

- Teilbereich zwischen der Bundesstraße 111 und dem Beginn der Dorfstraße, entlang von
Strandstraße, Triftweg und Bergstraße -

**für Teilflächen der Flurstücke 106/1, 107, 108/2, 110/1 und 111/1 östlich der
Strandstraße**

Geltungsbereich gemäß beigefügtem Übersichtsplan:

| | |
|------------|--|
| Gemarkung | Loddin |
| Flur | 2 |
| Flurstücke | Teilflächen aus 106/1, 107, 108/2, 110/1 und 111/1 |
| Fläche | 4.829 m ² |

Die Grundstücke befinden sich östlich der Strandstraße auf Höhe der Bergstraße.

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548), sowie nach § 86 der Landesbauordnung M -V vom 18.04.2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt M-V 2006, Nr. 5 S. 102 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323) wird entsprechend der Beschlussfassung durch Gemeindevertretung Loddin vom 10.12.2013 die Satzung zur **1. Änderung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Loddin - Teilbereich zwischen der Bundesstraße 111 und dem Beginn der Dorfstraße, entlang von Strandstraße, Triftweg und Bergstraße - für Teilflächen der Flurstücke 106/1, 107, 108/2, 110/1 und 111/1 östlich der Strandstraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.**

Der Satzungsbeschluss über die **1. Änderung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Loddin - Teilbereich zwischen der Bundesstraße 111 und dem Beginn der Dorfstraße, entlang von Strandstraße, Triftweg und Bergstraße - für Teilflächen der Flurstücke 106/1, 107, 108/2, 110/1 und 111/1 östlich der Strandstraße** wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung über die **1. Änderung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Loddin - Teilbereich zwischen der Bundesstraße 111 und dem Beginn der Dorfstraße, entlang von Strandstraße, Triftweg und Bergstraße - für Teilflächen der Flurstücke 106/1, 107, 108/2, 110/1 und 111/1 östlich der Strandstraße** tritt mit Ablauf des 18.12.2014 in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über die **1. Änderung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Loddin - Teilbereich zwischen der Bundesstraße 111 und dem Beginn der Dorfstraße, entlang von Strandstraße, Triftweg und Bergstraße - für Teilflächen der Flurstücke 106/1, 107, 108/2, 110/1 und 111/1 östlich der Strandstraße** und die Begründung dazu ab diesem Tag im Bauamt des Amtes „Usedom Süd“ in 17406 Usedom, Markt 07, Zimmer 11 während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.


Zeplin

Bauamtsleiterin

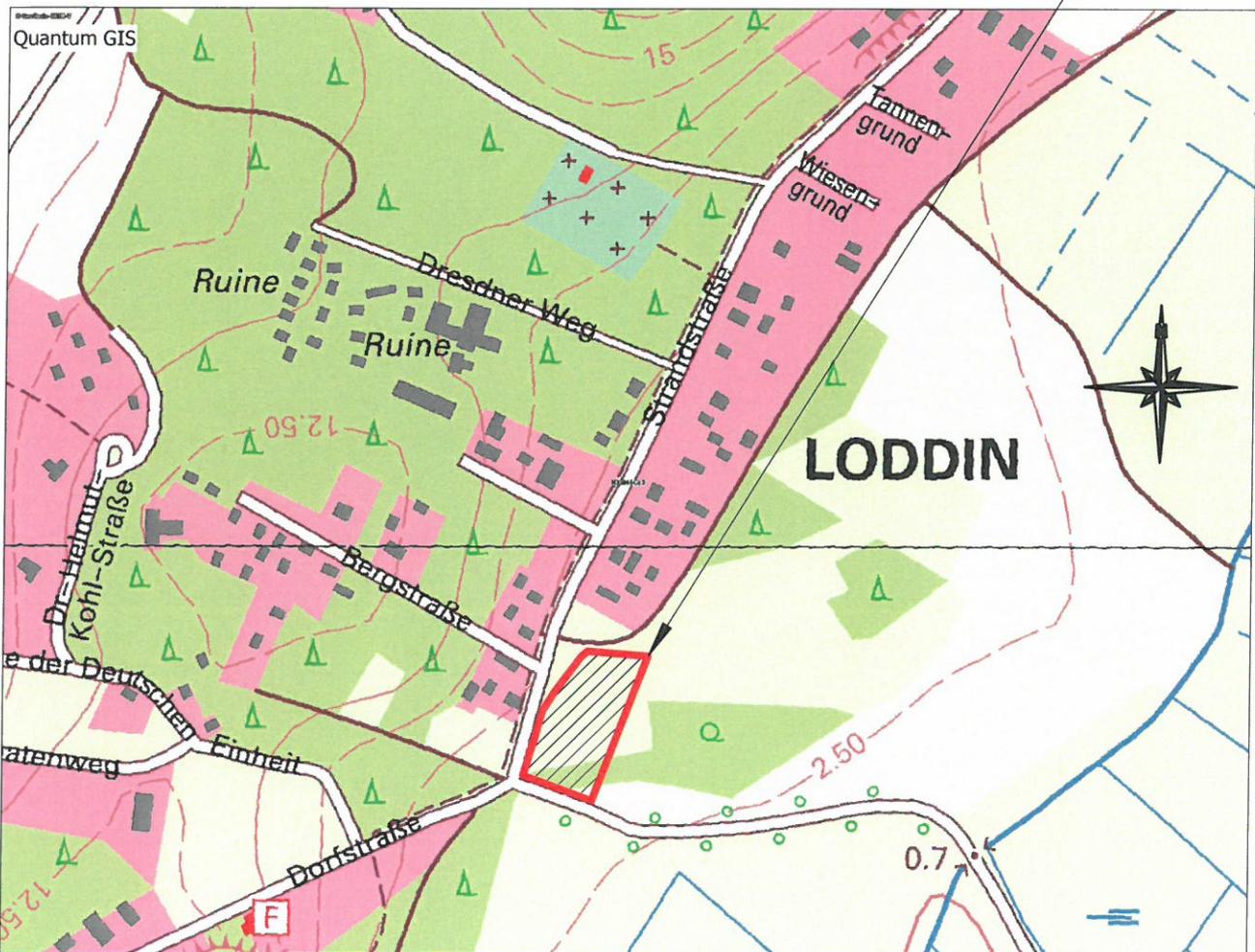


Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 11.12.2013



Geltungsbereich der 1. Änderung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Loddin



ÜBERSICHTSPLAN M 1 : 5000